

an den Zessionar vorenthalte, wie es natürlich geschähe, wenn ohne Rücksicht auf die behauptete Abtretung eine bis auf weiteres, nämlich bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens, feste Pfändung vorgenommen würde. Diese Gefahr bestände bei behaupteter Abtretung der vollen Lohnforderung allerdings nicht. Aber das Gebot möglicher Einfachheit des Verfahrens lässt es nicht ratsam erscheinen, für diesen wohl seltenen Ausnahmefall (Abtretung des ganzen Lohnes zum Voraus) ein besonderes Vorgehen vorzubehalten, sondern es ist in allen Fällen bestrittener Abtretung wie bestrittener Verrechenbarkeit die Lohnforderung, soweit die behauptete Abtretung bzw. Verrechnung reicht, als bestrittene zu behandeln und zu verwerten wie in BGE 65 III 133 näher angegeben. Das ist noch umso näher liegend, als ja das Widerspruchsverfahren um Forderungen im Gesetz selbst nicht vorgesehen ist, dieses vielmehr davon ausgeht, dass die streitige Forderung, ob sie nun vom Schuldner schlechtweg bestritten oder lediglich ihre Zuständigkeit ungewiss sei (Art. 168 OR), als streitige verwertet werde, und als die Rechtsprechung das Widerspruchsverfahren für den zweiten Fall nur aus Gründen der Zweckmässigkeit eingeführt hat, die Zweckmässigkeit aber gerade für die Lohnpfändung kaum einleuchtet. Denn auch wo nicht, wie im Falle teilweiser Abtretung, von vornherein bestimmte Gefahren erkennbar sind, muss mit der Möglichkeit von Komplikationen deswegen gerechnet werden, weil die Pfändung künftigen Lohnes nie definitiv ist, sondern während ihrer ganzen Dauer der Abänderung zur Anpassung an veränderte Verhältnisse unterliegt (BGE 50 III 124).

Demnach erkennt die Schuldbetr. -u. Konkurskammer :

Die Anordnung des Widerspruchsverfahrens wird aufgehoben.

12. Entscheid vom 27. September 1940 i. S. Seiler.

Betreibungskosten, vom Schuldner zu tragende (Art. 68 SchKG): — nicht dazu gehören diejenigen Kosten, die durch *Rechtsstillstand wegen Militärdienstes* verursacht sind. (Art. 57 SchKG, Art. 16 der Verordnung des BR vom 17. Oktober 1939 über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung.)

Frais de poursuite à la charge du débiteur, art. 68 LP. N'y rentrent pas les frais entraînés par la suspension de la poursuite en raison du *service militaire* (art. 57 LP, 16 OCF du 17 octobre 1939 atténuant à titre temporaire le régime de l'exécution forcée).

Spese di esecuzione a carico del debitore (art. 68 LEF). Non comprendono le spese causate dalla sospensione dell'esecuzione a motivo del *servizio militare* (art. 57 LEF, art. 16 OCF del 17 ottobre 1939 che mitiga temporaneamente le disposizioni sull'esecuzione forzata).

Auf das Fortsetzungsbegehren der Gläubigerin Frau Seiler schritt das Betreibungsamt zur Ankündigung der Pfändung an den Schuldner Kieser. Dies konnte jedoch nicht wirksam geschehen, weil der Schuldner eben erst aus dem Militärdienst zurückgekehrt war und nach Art. 16 der Verordnung vom 17. Oktober 1939 über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung Rechtsstillstand genoss. Die Kosten der Ausfüllung des Ankündigungsformulars, der Zustellung an den Schuldner, der Bekanntgabe des Zustellungshindernisses an die Gläubigerin und der notwendig gewordenen Protokollierung (Art. 24 IV des Gebührentarifs) zog das Betreibungsamt durch die Post bei der Gläubigerin ein. Dem Schuldner, der inzwischen die Betreibungssumme als solche bezahlt hatte, teilte das Amt mit, die Betreibung laufe nun noch für die erwähnten Kosten samt Posteingangsgebühr, zusammen Fr. 2.45, weiter. Auf Beschwerde des Schuldners hob die untere Aufsichtsbehörde diese Kostenaufgabe auf. Die Gläubigerin zog die Sache an die obere kantonale Aufsichtsbehörde mit dem Antrag auf Bestätigung der betreibungsamtlichen Verfügung. Am 5. September 1940 mit diesem Antrag abgewiesen, erneuert sie ihn mit dem vorliegenden Rekurs an das Bundesgericht.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Im Kreisschreiben Nr. 27 vom 4. Oktober 1939 (BGE 65 III 65) hat das Bundesgericht bemerkt, die früher dem Betreibungsamt zur Pflicht gemachten Erhebungen über die Entlassung des Schuldners aus dem Militärdienst seien mit Kosten für ihn verbunden gewesen, die richtigerweise eine gesetzliche Rechtswohltat nicht zur Folge haben dürfte. Diese Nachforschungen sind nach der neuen Ordnung Sache des Gläubigers, und damit fallen auch die damit verbundenen Kosten ohne weiteres zu dessen Lasten, ohne als Betreibungskosten auf den Schuldner umgelegt werden zu können. Aus der gleichen Erwägung, die dies rechtfertigt, lässt sich nun auch die Belastung des Schuldners mit den zwar auf dem Betreibungsamt, aber nur zufolge solchen Rechtsstillstandes, erwachsenden besondern Kosten nicht aufrechterhalten. Diese Kosten, handle es sich um Vorkehren des Amtes, die überhaupt nur wegen des Rechtsstillstandes notwendig wurden, wie hier namentlich die Bekanntgabe dieses Betreibungshindernisses an den Gläubiger, oder um Vorkehren, die wegen des Rechtsstillstandes nicht wirksam waren und daher später wiederholt werden müssen, sind deshalb von den gewöhnlichen, vom Schuldner zu tragenden Betreibungskosten (Art. 68 Satz 1 SchKG) auszunehmen, zumal ja der in Frage stehende Rechtsstillstand auch um der militärischen Interessen des Landes willen vorgesehen ist. Muss demnach die Belastung des Schuldners entfallen, so bleibt es bei der Zahlung durch den Gläubiger, es wäre denn, der Kanton nähme diese Kosten auf seine eigene Kasse, was aber bundesrechtlich nicht vorgeschrieben ist und, insbesondere angesichts des manchenorts noch bestehenden Sportelsystems, auch nicht durch die Rechtsprechung als Grundsatz des Bundesrechts anerkannt werden kann.

Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

13. Auszug aus dem Entscheid vom 27. September 1940
i. S. Ramseier.

Zur Beschwerde auf Herabsetzung einer Lohnpfändung ist nur der Schuldner selbst, nicht auch ein von ihm zu unterstützender Angehöriger legitimiert.

Der Angehörige, der eine solche Beschwerde erhebt, ist als Stellvertreter oder Geschäftsführer des Schuldners anzusehen. Ist zweifelhaft, ob dieser mit der Beschwerdeführung einverstanden sei, so ist eine von ihm auszustellende Vollmacht oder Zustimmungserklärung nachzuverlangen.

Art. 17 und 93 SchKG.

La plainte en réduction d'une saisie de salaire ne peut émaner que du débiteur, et non pas également d'un membre de sa famille qu'il est tenu d'entretenir.

Le parent qui forme une telle plainte doit être considéré comme représentant ou gérant d'affaires du débiteur. S'il est douteux que celui-ci approuve le dépôt de la plainte, l'autorité exigera du plaignant qu'il produise une procuration signée du débiteur ou une déclaration constatant son accord.

Art. 17 et 93 LP.

Il reclamo volto ad ottenere la riduzione di un pignoramento di salario può essere interposto soltanto dal debitore e non anche da un membro della sua famiglia che è obbligato a mantenere.

Il parente che interpone un tale reclamo dev'essere considerato come rappresentante o *negotiorum gestor* del debitore. Se è dubbio che quest'ultimo approvi l'inoltro del ricorso, l'autorità esigerà la produzione di una procura firmata dal debitore o di una dichiarazione da cui risulti che il debitore è d'accordo.

Art. 17 e 93 LEF.

Aus dem Tatbestand :

Über eine vom Betreibungsamt Möhlin vollzogene Lohnpfändung beschwerte sich zuerst der Schuldner, dem keine Pfändungsurkunde zugestellt worden war, und nach Erhalt dieser Urkunde die Ehefrau des Schuldners, welche nun auch den kantonalen Beschwerdeentscheid an das Bundesgericht zieht.

Aus den Erwägungen :

1. — Die kantonalen Instanzen haben der Ehefrau des Schuldners ein selbständiges Beschwerderecht zuerkannt im Anschluss an die Rechtsprechung, wonach zur Beschwerde wegen der Pfändung von Kompetenzstücken, also wegen Verletzung des Art. 92 SchKG, auch Familienangehörige und sogar gewisse Dritte legitimiert sind